

Wichtiger Hinweis für Anleger des OGAW-Sondervermögens

Amundi Ethik Plus

Amundi Ethik Plus A DA DE000A2P8UA6

Amundi Ethik Plus A ND DE0009792002

Amundi Ethik Plus H DA DE000A2P8UC2

Amundi Ethik Plus R DA DE000A2P8UB4

Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum 1. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) vom 13. Februar 2025 ändert die Amundi Deutschland GmbH („Gesellschaft“, „wir“) die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens **Amundi Ethik Plus**.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum **1. April 2025** in Kraft. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. In §2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 erster Unterabsatz wird ein Satz angefügt, der regelt, dass das OGAW-Sondervermögen fortlaufend mindestens 80% seines Wertes in Vermögensgegenstände, deren Emittenten als ethisch-nachhaltig anzusehen sind, investiert.

Die Aufnahme dieser Regelung ist erforderlich, damit das OGAW-Sondervermögen die Vorgaben der Leitlinien der European Securities and Markets Authority („ESMA“) zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, erfüllt. Konkret sehen die ESMA-Leitlinien bei der Verwendung von sozial- und/oder umweltbezogenen Begriffen im Fondsamen einen Schwellenwert von 80% für (Vermögens-)Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale verwendet werden, vor.

2. In §2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4 erfolgt zudem eine detaillierte(re) Beschreibung der Grundsätze für die Auswahl von Vermögensgegenständen im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen (Amundi ESG-Rating sowie Ausschlusskriterien).

3. In §2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz 5 eingefügt. Dieser Unterabsatz legt fest, dass Vermögensgegenstände von Emittenten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind, für das Sondervermögen nicht erworben werden dürfen. Inhaltlich handelt es sich dabei um die sogenannten PAB-Ausschlüsse (PAB = Paris Aligned Benchmark).

Die Aufnahme der PAB-Ausschlüsse ist erforderlich, damit insoweit der Gleichlauf der Investmentfonds der Ethik-Familie gewährleistet ist.

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 126, 80636 München, Deutschland

Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055

Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Kerstin Gräfe, Oliver Kratz, Thomas Kruse, Tobias Löschmann

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

4. In §2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 wird ferner ein neuer Unterabsatz 6 eingefügt. Regelungsinhalt dieses Unterabsatzes 6 ist, dass mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert werden. Eine nachhaltige Investition in diesem Sinne ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Aufnahme dieser Regelung ist unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich, um einen Gleichlauf der investmentrechtlichen Vorgaben in den Besonderen Anlagebedingungen und den Angaben im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ (Teil des Verkaufsprospekts) zu gewährleisten.

5. Schließlich wurden in §2 („Anlagegrenzen“) Absatz 1 Unterabsatz 7 (neu) ein Verweis eingefügt sowie im Allgemeinen einzelne redaktionelle/sprachliche Anpassungen vorgenommen; beides jedoch ohne inhaltliche Auswirkungen auf die Besonderen Anlagebedingungen, insbesondere die Anlagestrategie, des OGAW-Sondervermögens.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor dargestellten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der Amundi Deutschland GmbH keine Kosten für die Rücknahme der Anteile erhoben werden.

Der Verkaufsprospekt, die jeweils gültigen Anlagebedingungen sowie die Basisinformationsblätter zu den einzelnen Anteilsklassen des OGAW-Sondervermögens können bei der Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 126, D-80336 München, und unter der Servicetelefonnummer 0800 8881928 kostenfrei angefordert sowie im Internet unter www.amundi.de abgerufen werden.

§2 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen für das vorgenannte OGAW-Sondervermögen lautet ab dem 1. April 2025 wie folgt:

„§2 Anlagegrenzen

1. Das OGAW-Sondervermögen wird unter Berücksichtigung von ethisch-nachhaltigen Kriterien verwaltet. Unternehmen, Staaten und internationale Institutionen (Emittenten) gelten als ethisch-nachhaltig, wenn sie soziale, menschliche und ökologische Verantwortung übernehmen. Das OGAW-Sondervermögen investiert fortlaufend mindestens 80% seines Wertes in Vermögensgegenstände nach §1 Nr. 1, Nr. 2 und – vorbehaltlich der Regelung in §10 AAB – Nr. 6, deren Emittenten als ethisch-nachhaltig anzusehen sind.

Die Bewertung von Emittenten als ethisch-nachhaltig in diesem Sinne erfolgt nach Umweltkriterien (= Environmental), sozialgesellschaftlichen Gesichtspunkten (= Social) und der Art der Unternehmensführung (= Governance). Hierfür wird eine eigene ESG-Scoring-Methodik herangezogen. Handelt es sich bei den Emittenten um Unternehmen, erfolgt die Bewertung anhand von allgemeinen sowie branchenspezifischen Kriterien im Hinblick auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (zusammen: ESG-Bereiche), um auf Branchenebene die besten Praktiken von den schlechtesten Praktiken zu unterscheiden. Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, erfolgt die Bewertung anhand von in unterschiedliche Kategorien eingeteilten Kriterien, wobei jede Kategorie einem der drei ESG-Bereiche zugeordnet ist.

Abhängig von der Art der Emittenten kommen unterschiedliche Kriterien für die ESG-Bereiche zum Tragen; für den Bereich Umwelt beispielsweise die Kriterien Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen und Naturkapital, für den Bereich Soziales z.B. Humankapital, Arbeitsbedingungen und Achtung von Menschen-/Bürgerrechten sowie für den Bereich Unternehmensführung beispielsweise steuerliche Praktiken, interne Kontrolle und Achtung von Aktionärsrechten. Das Bewertungsverfahren mündet in einer Gesamtbewertung, dem ESG-Rating. Das ESG-Rating ist ein gewichteter Durchschnitt der Punktzahlen für die ESG-Bereiche, und reicht von A bis G, wobei A die höchste und G die niedrigste Bewertung darstellt. Als ethisch-nachhaltig werden Emittenten mit einem ESG-Rating von A bis D– definiert.

Zudem gelangt eine gezielte Ausschlusspolitik zur Anwendung, in deren Rahmen insbesondere solche Emittenten ausgeschlossen werden, deren Tätigkeiten/Geschäftspraktiken nicht mit der ESG-Politik von Amundi, internationalen Konventionen (vor allem im Hinblick auf kontroverse Waffen sowie Atom-, biologische oder chemische Waffen), international anerkannten Rahmenwerken und nationalen Vorschriften übereinstimmen. Die vorgenannte ESG-Politik von Amundi sieht beispielsweise spezifische und gezielt sektorale Ausschlussrichtlinien für Kohle und Tabak vor. Konkret werden folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von Antipersonenminen und Streubomben, die nach den Verträgen von Ottawa und Oslo verboten sind, beteiligt sind bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Antipersonenminen oder Streubomben bereitstellen,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung chemischer oder biologischer Waffen beteiligt sind,
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von Waffen mit angereichertem Uran beteiligt sind,
- Emittenten, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, ohne überzeugende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen,
- Bergbau-, Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, die ein genehmigtes und in der Bauphase befindliches Kraftwerkskohleprojekt entwickeln,
- Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen,
- Unternehmen mit einer jährlichen Förderung von 70 Megatonnen oder mehr an Kraftwerkskohle ohne die Absicht, diese zu reduzieren,
- Unternehmen, die mehr als 50% ihres Umsatzes aus dem Abbau und der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen,
- Unternehmen, die zwischen 20% und 50% ihres Umsatzes aus der Verstromung und dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen, wenn sie einen schlechten Übergangspfad haben,
- Unternehmen, deren Tätigkeit zu mehr als 30% der Umsätze aus der Exploration und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (einschließlich Schieferöl, Schiefergas und Ölsand) besteht,
- Unternehmen, die komplette Tabakerzeugnisse herstellen (Schwellenwert für die Anwendung: Umsatz über 5%), einschließlich Zigarettenhersteller,
- Emittenten, die an der Herstellung von Hauptkomponenten oder speziellen Komponenten von Kernwaffen beteiligt sind, wenn zumindest eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:
 - a) sie sind an der Herstellung, dem Verkauf und der Lagerung von Kernwaffen von Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, sowie von Staaten, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unterzeichnet haben, aber nicht Mitglied der NATO sind, beteiligt,
 - b) sie sind an der Herstellung von Nuklearsprengköpfen und/oder ganzen Atomraketen sowie von Komponenten, die für die ausschließliche Verwendung in Atomwaffen entwickelt und/oder erheblich verändert wurden, beteiligt,
 - c) sie erzielen mehr als 5% ihres Gesamtumsatzes aus der Produktion oder dem Verkauf von Kernwaffen, wobei die Umsätze aus dem Besitz von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck und von Trägersystemen nicht berücksichtigt sind,
- Länder, die auf der Sanktionsliste der Europäischen Union (EU) stehen und deren Sanktionen aus dem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Sanktionsindex der höchsten Stufe (unter Berücksichtigung der Sanktionen der USA und der EU) bestehen – nach formeller Überprüfung und Validierung durch das Amundi ESG-Ratingkomitee.

Unabhängig davon dürfen Vermögensgegenstände von Emittenten, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind, für das Sondervermögen nicht erworben werden.

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 investiert.

Weitere (nachhaltigkeitsbezogene) Angaben im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten dazu, wie die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden, zum ESG-Rating oder zur Methodik für die Ermittlung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088, sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.“